Gewerbeordnung (GewO)

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde erstatten (Gewerbemeldung).

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Bei Fragen zu Gewerbemeldungen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 320 – Gewerbe, Tel. 0591 9144-349 oder per Mail an p.hoelscher@ lingen.de.

Fragen oder Anregungen

Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung: Tel. 0591 9144-350 oder per Mail an n.kruempel@lingen.de



Elisabethstraße 14-16 49808 Lingen (Ems) Tel. 0591 9144-0 Fax 0591 9144-131 Email info@lingen.de www.lingen.de

** Merkblatt Automaten





Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

ξ9

In der Öffentlichkeit dürfen **alkoholische Getränke nicht** in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:

- an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 10

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat:

- an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können. Die gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Lebensmittelüberwachungsbehörde

Betreiber von Automaten sind Lebensmittelunternehmer gemäß Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und unterliegen damit einer Meldepflicht (Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004).

Die Meldung hat bei der jeweils für den Standort des Automaten örtlich zuständigen Lebensmittel- überwachungsbehörde zu erfolgen. (hier: Landkreis Emsland Tel. 05931/44-1161). Auch wenn der Betrieb als Lebensmittelunternehmen bereits gemeldet ist und durch den Verkauf über Automaten ergänzt wird, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Auswahl geeigneter Automaten

Lebensmittelautomaten müssen die lebensmittelhygienischen Anforderungen erfüllen. Das heißt, sie müssen an den Stellen, wo sie mit unverpackten Lebensmitteln in Kontakt kommen, aus geeigneten Materialien (leicht zu reinigen, nicht korrosionsanfällig, kein Übergang von Inhaltsstoffen der Automatenmaterialien an die Lebensmittel) sein. Enthält der Automat Lebensmittel, die gekühlt werden müssen, sollte darauf geachtet werden, dass ausreichend Kühlkapazitäten vorhanden sind. Hilfreich für den Automatenbetreiber sind automatische Überwachungssysteme der eingestellten Temperaturen sowie im Idealfall ein automatisches Warnsystem, das im Falle von Temperaturabweichungen den Betreiber informiert. Derartige Überwachungs- und Warnsysteme verringern den Überwachungsaufwand für den Betreiber erheblich.

→ Baurecht

Warenautomaten, die von einer allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünfläche aus sichtbar sind, sind bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens ist nur für Warenautomaten mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als zehn Kubikmetern und für Warenautomaten, die im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt oder angebracht werden, erforderlich.

Zudem sind Werbeanlagen für Warenautomaten bauliche Anlagen im Sinne der NBauO. Sofern diese durch die Bestimmungen der NBauO nicht verfahrensfrei gestellt werden (vgl. lfd. Nr. 10 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO), bedarf es einer Baugenehmigung.

Aufgrund der Vielfalt der mittlerweile verfügbaren Automaten und der ggf. damit abgegebenen Lebensmittel bedarf die Bewertung der Rechtskonformität stets der Einzelfallprüfung.

